

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Prototech GmbH, Millennium Park 11, 6890 Lustenau, Österreich
Stand 1.2.2019

Gewährleistung und Haftung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften der Produkte und der Gefahr von Beschädigungen ist der Käufer verpflichtet, die Waren auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften unverzüglich, jedenfalls vor Verwendung der Produkte, zu untersuchen und zu prüfen. Alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Lieferung, in jedem Fall vor einer weiteren Verwendung schriftlich mitzuteilen. Weitergehende Obliegenheiten nach §377, 378 HGB bleiben unberührt. Herstellungsbedingte Abweichungen im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen begründen keinen Mangel. Eine Verletzung der Prüf- und Rügeobliegenheit führt zum unweigerlichen Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Käufers.

2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 (sechs) Monate ab Auslieferung der Produkte.

3. Der Käufer ist verpflichtet, der Firma PROTOTECH GmbH (nachfolgend „PROTOTECH“) die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf Verlangen von PROTOTECH den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei Schadensfeststellung befindet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entfällt eine Gewährleistung.

4. Die Firma PROTOTECH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die auf eine ungeeignete, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlerhafte nicht von PROTOTECH vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Wird auf Basis käuferseitiger Datensätze oder Zeichnungen gefertigt, übernimmt PROTOTECH keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche durch fehlerhafte Datensätze oder Zeichnungen verursacht werden. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht keine Prüfpflicht käuferseitig beigelegter Datensätze durch PROTOTECH.

5. Die Bestellung und Verwendung der Produkte liegen im ausschließlichen Einflussbereich des Käufers. Die Auswahl der gelieferten Waren erfolgt ausschließlich aufgrund des dezidierten Käuferwunsches. Die Prüfung und allenfalls Einholung von notwendigen behördlichen Genehmigungen ist alleinige Sache des Käufers.

6. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl von PROTOTECH Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung.

7. Die Produkte werden auf Basis kundenseitiger Datensätze oder Zeichnungen als Prototypen oder seriennahe Einzelstücke hergestellt und sind für Produkttests, Demonstrationen, Feldtest,

Designstudien und Weiterentwicklungen vorgesehen. Ein serienmäßiger Einsatz der Produkte durch den Kunden oder dessen Endkunden ist ohne schriftliche Zustimmung seitens PROTOTECH nicht gestattet. Besondere Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn die Zusicherung auf Basis einer für PROTOTECH prüffähigen Einsatzspezifikation (Auftragsbestätigung) erfolgt ist.

8. PROTOTECH haftet aus dem Titel des Schadenersatzes oder nach anderen Normen, z.B. dem Produkthaftungsgesetz, nur für unmittelbare und direkte Schäden aus einem vom Käufer nachzuweisenden Verschulden, wobei diese Haftung auf den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eingeschränkt ist. Eine Haftung für Folgeschäden bzw. indirekte oder mittelbar Schäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. In allen Fällen wird die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung seitens PROTOTECH auf die Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt. PROTOTECH ist bereit, dem Käufer auf Verlangen Einsicht in die betreffende Polize zu gewähren.

Lagerung und Entsorgung von Produktionsbehelfen

Die zur Erstellung von Prototypen notwendigen Produktionsbehelfe (Urmodelle, Formen, Werkzeuge und andere Hilfsmittel) sind lediglich ein arbeitstechnischer Zwischenschritt zur Fertigung des Endproduktes. Dementsprechend besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf das Eigentum und die Herausgabe der Produktionsbehelfe. Sofern nicht anderweitig gesondert vereinbart (Auftragsbestätigung), werden ausschließlich die erzeugten Prototypenteile geliefert.

PROTOTECH bewahrt Produktionsbehelfe zumindest 12 Monate nach Erstauftragserteilung auf, danach werden die Produktionsbehelfe nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung zur vorhergehenden Anzeige fach- und umweltgerecht entsorgt. Nicht mehr funktionsfähige Produktionsbehelfe werden sofort entsorgt.

Lieferbedingungen, Transportversicherung

Falls nicht gesondert vereinbart, werden die Produkte mit EXW (Incoterms 2010) Firmensitz PROTOTECH in Lustenau geliefert. Bestätigte Lieferzeiten beinhalten je nach Lieferklausel auch die übliche von einem Transportunternehmen benötigte Lieferzeit. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass PROTOTECH nicht für verspätete Lieferung, verursacht durch das Transportunternehmen, verantwortlich gemacht wird. Die Eindeckung allfälliger Transportversicherungen sind käuferseitig bei der Bestellung explizit und schriftlich anzuführen, standardmäßig wird durch PROTOTECH keine Transportversicherung eingedeckt.

Zahlungsbedingungen, Preisstellung

Die Zahlung ist 20 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Jeglicher Widerspruch muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden. Bei Teillieferungen behält sich die Firma PROTOTECH pro rata Teilabrechnungen vor. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto in EURO, und EXW Lustenau (Incoterms 2010).

Zahlungsverzug verursacht rechtmäßig und ohne Benachrichtigung Verzugszinsen in Höhe von Jahres-EURIBOR zuzüglich 1,5 % für jeden verstrichenen und/oder angefangenen Monat. Zusätzlich werden, rechtmäßig und ohne Benachrichtigung, überfällige Summen um 15 % jedoch um einen Mindestbetrag von 50 Euro als Vertragsstrafe zur Entschädigung erhöht.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung verbleiben die Produkte im Eigentum von PROTOTECH.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 6850 Dornbirn, Österreich. Alle Verkäufe unterliegen österreichischem Recht und Ausschluss des Wiener Kaufrechts. PROTOTECH behält sich das Recht vor, Käufer mit Sitz außerhalb von Österreich an dem für den Käufer jeweils sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

Allgemeines

Der Käufer erkennt durch seinen Auftrag die obigen Bedingungen ausdrücklich an. Er erklärt sich einverstanden, sich auf keinerlei an PROTOTECH gesendeten Dokumenten stehenden Verweise auf Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen zu berufen.

Inhaltliche Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von der Bestellung des Käufers werden Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht binnen 3 Arbeitstagen ab Übermittlung schriftlich widerspricht. Davon unbenommen bleibt die Korrektur bloßer Rechnungsfehler.

Ende